

H. 377-1606.

Elizabetz Brippingo, katechistin des kait. fromen Stifftes
Herzebrock bezeugt, daß sie aus gewissen Urkunden
des Stifftes, Copiel von Sudhoffe und Perbrudt, die
mit dem Jahr, aus dem Datum von so Jahren, unsern Tagen
in Weiden, den Tagelohn was die vnde Josten
(den Tennen oder die vanden garven) vntersagen
sahen wegen der Unvollkommenheit alljährlich am 8.
Ani Königstagen einem Kalle Roggen und ei-
nem Kalle Gerste (ein Molot Roggen und ein
Molot Gerste) zu sein, und die Entscheidung
entwähnt, stiffe das gewöhnliche Recht. Was aber
von so Jahren befahl sich die katechistin das Recht was
die zu Entscheidung zu nehmen von alle Tennen
konne so ferne Sudhoffe des nicht nicht werden
was approbiret.

Bezeugen: Godtmanne woufage uff vossen Kercken
vnde vord Johan Wobmann, Duffel Anna
Siffring schreiveresse.

1606, den 4. Februaris (17. Febr. v. 87.)

Original, Papier (mit gelblichbrauner Färbung, vnterschieden durch
das Wort IHESVS verfaulten). Orig. hergestellt v.

Fürstl. Brief. lagte zu Rheda.

H. 377-1606